

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KARTENVERTRIEB FÜR VERANSTALTUNGEN

(Stand: September 2023)

## § 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Kartenverkäufe der AVB Kultur & Freizeit GmbH, FN 80480 d, Stadionstraße 12, 3300 Amstetten ("AVB"), als Verkäufer für Veranstaltungen (die "Veranstaltungen"), wie insbesondere Konzerte, Lesungen, Aufführungen und sonstige gleichartige Darbietungen samt damit in Zusammenhang stehender Warenverkäufe (z. B. Programme, Ton- und Videoträger, Merchandising), nicht aber für bloße Raumvermietungen (→ AGB Raumvermietung) oder die Nutzung von Freizeiteinrichtungen (→ AGB Nutzung von Freizeiteinrichtungen).
- 1.2. Von den AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Die AGB gelten auch im Verhältnis zwischen AVB und Dritten, an welche Eintrittskarten im Einzelfall weitergegeben werden; der Käufer hat solche Dritte auf die Geltung der AGB hinzuweisen.
- 1.4. Soweit der Kartenvertrieb durch die AVB als Vermittler für Veranstaltungen Dritter erfolgt, weist die AVB beim Kartenerwerb auf diesen Umstand sowie den Veranstalter hin. Das Vertragsverhältnis kommt diesfalls ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Kunden zustande. Die AGB werden diesfalls dem Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Kunden mit der Maßgabe zugrunde gelegt, dass an die Stelle der AVB der jeweilige Veranstalter tritt.

## § 2. Kartenerwerb

- 2.1. Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen wird nur über Vorweis einer gültigen Eintrittskarte ("Eintrittskarte") gewährt. Eine Eintrittskarte ist gültig, wenn sie bezahlt und unversehrt ist. Nur der erste Vorweis einer Eintrittskarte berechtigt zum Zutritt. Kann keine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden, ist die AVB unabhängig von den Gründen für den Nichtvorweis (inkl. Verlust) berechtigt, den Zutritt zur Veranstaltung (ohne Erstattungsanspruch) zu verwehren. Die entwertete Eintrittskarte ist während der Veranstaltung mitzuführen; kann diese nicht vorgewiesen werden, ist die AVB unabhängig von den Gründen für den Nichtvorweis (inkl. Verlust) berechtigt, den Besucher (ohne Erstattungsanspruch) von der Veranstaltung wegzuweisen.
- 2.2. Die AVB behält sich vor,
  - Eintrittskarten zu personalisieren und auf bestimmte Personen auszustellen; die Eintrittskarte berechtigt diesfalls ausschließlich die namentlich bestimmte Person zum Zutritt.
  - (unter Einhaltung der geltenden Gleichbehandlungsgesetze) Personen den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- 2.3. Auf Ermäßigungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen allfälliger Ermäßigungen sind bei Zutritt zur Veranstaltung über Verlangen der AVB nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann der Zutritt bei Nichtbezahlung des Unterschiedsbetrages zum Normalpreis (ohne Erstattungsanspruch) verweigert werden.
- 2.4. Die AVB behalten sich vor, die Zutrittszeiten zu einer Veranstaltung zu begrenzen und einen Zutritt nach Beginn der Veranstaltung zu verwehren oder auf bestimmte Zeiten (z. B. Pausenzeiten) zu beschränken.
- 2.5. Karten sind ohne Rücksicht auf den Grund des Erstattungsbegehrens des Käufers (allerdings unbeschadet Punkt 3.1. unten) nicht erstattungsfähig. Ein Widerrufsrecht besteht auch nicht bei Onlinekauf (vgl. § 18 Abs 1 Z 10 FAGG).
- 2.6. Der Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen der AVB mit Gewinnerzielungsabsicht ist verboten und führt zur Ungültigkeit der Eintrittskarte. Die AVB behält sich das Recht vor, die Anzahl der pro Käufer verkäuflichen Eintrittskarten zu beschränken.

## § 3. Absage, Abbruch & Änderung von Veranstaltungen

- 3.1. Die AVB ist zur Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

In nachstehenden Fällen ist die AVB zur Erstattung des Kartenpreises an den Käufer verpflichtet:

- i. Absage der Veranstaltung;
- ii. Abbruch der Veranstaltung nach weniger als einem Drittel der Veranstaltung.

Der Erstattungsanspruch verfällt 3 Monate nach dem Veranstaltungstermin. Weitergehende Ansprüche des Käufers (z. B. Spesen, Reise- und Nächtigungskosten oder dgl.) sind ausgeschlossen.

Bietet die AVB einen Ersatztermin an und nimmt der Käufer diesen Ersatztermin in Anspruch, verzichtet der Käufer auf den Erstattungsanspruch gegenüber der AVB.

- 3.2. Die AVB behält sich vor, Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht zu ändern. Geringfügige Änderungen (inklusive Besetzung, Detailprogramm, Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung) begründen keinen Erstattungsanspruch des Käufers. Ankündigungen zur Besetzung sind keine Geschäftsgrundlage des Kartenerwerbs. Wird das Programm einer Veranstaltung grundlegend geändert, ist der Käufer zur Erstattung des Kartenpreises gegen Rückgabe der Eintrittskarte berechtigt. Nimmt der Käufer die geänderte Veranstaltung in Anspruch, verzichtet er auf den Erstattungsanspruch.

- 3.3. Freiluft-Veranstaltungen können bei jeder Witterung stattfinden. Der Besucher ist – unter Einhaltung der Hausordnung (z. B. Verbot von Regenschirmen) – selbst für witterungsadäquate Bekleidung (inkl. Regenschutz) verantwortlich.

## § 4. Hausordnung

- 4.1. Für sämtliche Veranstaltungen gilt die Hausordnung der AVB, abrufbar unter [\[Link\]](#).
- 4.2. Ergänzend gilt für Veranstaltungen Folgendes:
  - Minderjährige sind zu Veranstaltungen der AVB nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen, soweit im Einzelfall für eine Veranstaltung nichts Abweichendes festgelegt ist.
  - Soweit die Eintrittskarte dem zutrittsberechtigten Besucher einen bestimmten Platz zuweist, ist der Besucher nicht zur Einnahme eines anderen Platzes berechtigt.
  - Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher während der Veranstaltung sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln sind die Film-, Bild- und Tonaufnahmen zu löschen. Der Anfertigung und Veröffentlichung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung durch die AVB, auf welchen auch der Besucher abgebildet sein kann, stimmt der Besucher bereits vorab zu.
- 4.3. Die AVB ist berechtigt, Personen bei Verstoß gegen die Hausordnung oder sonstige vertragliche Verpflichtungen (ohne Erstattungsanspruch des Käufers) den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung wegzuweisen.
- 4.4. Sicherheitskontrollen und Anweisungen des AVB-Personals (insb. Einlasspersonal, Ordnungspersonal) ist Folge zu leisten.

## § 5. Haftung

- 5.1. Die Haftung der AVB richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung der AVB für Sachschäden auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt ist. Der Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 5.2. Es obliegt dem Besucher der Veranstaltung, sich seiner Gesundheit und möglicher Risiken bewusst zu sein. Es liegt in seiner Eigenverantwortung, vor der Teilnahme an der Veranstaltung zu prüfen, ob er anfällig für veranaltungsbedingte Gesundheitsprobleme ist.

Der Besucher nimmt insbesondere zur Kenntnis:

- Bei Veranstaltungen (insb. Konzerten) auf Grund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.
- Bei Veranstaltungen können Lichttechnik und visuelle Effekte verwendet werden, die für einige Personen gesundheitliche Risiken darstellen können (z. B. Strobe-Effekte, schnelle Lichtwechsel, flackernde Lichter und intensive Lichtstrahlen). Solche Effekte können bei Personen mit Epilepsie, Fotosensibilität oder anderen lichtempfindlichen Gesundheitszuständen unerwünschte Reaktionen auslösen.

Der Besucher nimmt diese Gefahren in Kauf und ist für deren Vermeidung (z. B. durch Nichtteilnahme an der Veranstaltung, Gehörschutzmaßnahmen, Sonnenbrillen etc.) selbst verantwortlich. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt insoweit auf eigene Gefahr. Die AVB haftet (soweit gesetzlich zulässig) nicht für dennoch entstehende Gesundheitsschäden.

- 5.3. Eine Haftung der AVB für die Qualität der Veranstaltung und der Darbietungen im Rahmen der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- 5.4. Die Mitnahme von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Die AVB übernimmt für Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Wertgegenständen keine wie immer geartete Haftung.

## § 6. Rechtswahl & Gerichtsstand

- 6.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner int. Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 6.2. Gerichtsstand ist bei Unternehmen und Verbauchern, die bei Klagserhebung keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Beschäftigung in Österreich haben, das sachlich und örtliche zuständige Gericht für 3300 Amstetten.

\* \* \* \* \*